

23/SN-280/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300313/45 - P/G1

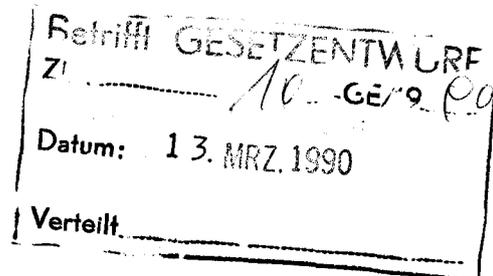
Linz, am 8. März 1990

DVR.0069264

Preisgesetz 1990; Energiepreis-
gesetz; Preisauszeichnungsgesetz;
Entwürfe - Stellungnahme

Zu GZ 36.343/50-III/7/89 vom 4. Jänner 1990

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu den mit der do. Note vom 4. Jänner 1990 versandten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegende Neuregelung der Preisrechtsmaterie sieht drei Nachfolgesetze für das Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, vor. Seinerzeit wurde zwar gerade mit dem Hinweis auf eine sinnvolle Vereinheitlichung des Preisrechts aus dem Preisregelungs- und Preistreibereigesetz ein einheitliches Preisgesetz geschaffen, das nun - noch vor Auslaufen seiner bis 30. Juni 1992 währenden Geltungsdauer - nach Ansicht des Bundesministeriums durch die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die EG-Bestrebungen Österreichs und im Sinne eines freieren Wettbewerbs überholt sei und einer dringenden Deregulierung bedürfe. Gegen den Grundgedanken an sich bestehen keine Einwände. Das Deregulierungsmotiv und der Hinweis auf die erforderliche Einschränkung der staatlichen Einflußnahme auf die Wirtschaft lassen allerdings fragen, ob nicht noch weitere wettbewerbshemmende Bundesgesetze, wie etwa das Rabattgesetz, dRGBl. I S 1011/1933, oder die Bestimmungen über das

Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis im Nahversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 392/1977, auf ihre Novellierungswürdigkeit hin untersucht werden sollten.

I. Zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990

A. Die Zielsetzung einer Anpassung tief in das Wirtschaftsleben eingreifender preisrechtlicher Regelungsmöglichkeiten an geänderte wirtschaftliche Voraussetzungen und Entwicklungen, insbesondere an die Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs und die Bestrebungen Österreichs um eine Teilnahme an den Europäischen Gemeinschaften, wird begrüßt.

Bedenken ergeben sich allerdings einerseits gegen die endgültige Kompetenzarrogation durch den Bund (Art. I) und andererseits gegen die äußerst eingeschränkte Ermächtigung zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise (§ 2), die zurückgedrängte Pönalisierung von Verstößen gegen preisrechtliche Vorschriften (§ 12) sowie die Regelung der Preisüberwachung (§ 5).

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Verfassungsbestimmung):

Anders als beim Entwurf eines Energie-Preisgesetzes ist für das Preisgesetz 1990 nunmehr eine unbefristete Zuständigkeit des Bundes vorgesehen. Die Vorgangsweise (keine Verhandlungen; keine Begründung in den Erläuterungen) ist befremdlich und gibt Anlaß zu dem erinnernden Hinweis, daß die Länder schon wiederholt Bedenken zu (Sonder-)Verfassungsbestimmungen dieser Art vorgebracht haben, die der Bund wiederkehrend als Absicherungsstütze für Wirtschaftskompetenzen einsetzt. Gerade das EG-Binnenmarkt-Argument spräche dafür, die Kompetenzproblematik zu bereinigen. Die Lösung wird aber in Verhandlungen mit den Ländern zu suchen sein. Diese Einsicht darf im Bundesstaat auch

- 3 -

beim Bund erwartet werden - gerade aus Anlaß dieses Reformvorhabens, das nicht neuerlich in Sonderkompetenzen Zuflucht suchen sollte.

Zu Art. II:

Zu § 2:

Im Hinblick auf den Charakter des im Entwurf vorliegenden Preisgesetzes 1990 als Krisengesetz setzt seine Anwendung eine Krisensituation voraus, die eine behördliche Preisbestimmung (abgesehen vom § 3) nur mehr bei einer drohenden oder festgestellten Versorgungsstörung möglich macht. Nach h. Auffassung ist es jedoch nicht ausreichend, die Möglichkeiten zur Sicherung der Preisdisziplin allein auf Krisenzeiten zu beschränken, weil - wie langjährige Erfahrungen aus der Vollzugspraxis bestätigen - auch außerhalb solcher Zeiten wirtschaftliche Gegebenheiten Anlaß preisrechtlichen Einschreitens aus Gründen des Konsumentenschutzes sein können.

Im übrigen ist aus der Sicht des Bestimmtheitsgebotes fraglich, welche "marktkonformen" Maßnahmen und in welcher Intensität § 2 Abs. 2 Z. 2 als gesetzliche Bedingung für die Verordnungserlassung im Auge hat; zumindest die Erläuterungen sollten darüber Aufschluß geben.

Zu § 3:

Der Entwurf übernimmt die rechtspolitisch umstrittene Bestimmung des § 3 des Preisgesetzes 1976, die ohnehin wegen regelmäßig fehlender Willensübereinstimmung der vier Interessenvertretungen noch nie zur Anwendung gekommen ist und auch kaum praktikabel sein dürfte. Im wesentlichen bezweckt die Bestimmung, daß auf Unternehmen, die Beschlüsse der Paritätischen Kommission nicht einhalten, ein gewisser Druck ausgeübt werden kann. Da Rege-

lungen vergleichbarer Eingriffsintensität inzwischen ohnehin überholt sind, könnte auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Zu § 4:

Die h. preisbehördlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß die Bestimmung im § 5 Abs. 1 des Preisgesetzes 1976, wonach Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, zugunsten des Bundes eingezogen werden können, auch in das neue Preisgesetz aufgenommen werden sollte.

Zu § 5 Abs. 4:

Der vorliegende Entwurf überträgt die Preisüberwachung nun auch im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Erläuterungen (Seite 13) verweisen auf die vom Bundesminister für Inneres angestrebte Entlastung der Sicherheitsexekutive und begründen damit, daß künftig auch die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Preisüberwachung sowie bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr vorgesehen ist.

Durch die Überwälzung der Vollziehungskompetenz auf die Länder wird bei den Bezirksverwaltungsbehörden ein beträchtlicher Mehraufwand entstehen. Entsprechend der Beratung durch die Konferenz der beamteten Landesfinanzreferenten am 2. November 1989 wird erwartet, daß der Bund die Mehrbelastungen der Länder, die durch die Entlastung der Bundessicherheitsorgane bei der Preisüberwachung entstehen, übernimmt. Und zwar in der Weise, daß die Länder diese Mehrbelastungen vorerst selbst tragen, sofern der Bund die rechnerisch detailliert ermittelten Personal- und Sachaufwandskosten am Ende der FAG-Periode global ersetzt.

- 5 -

Abgesehen davon wäre die Mitwirkung von Organen der Sicherheits-exekutive gerade bei einem Lenkungsgesetz, das primär auf den Krisenfall abstellt, zweckmäßig. In diesem Zusammenhang scheint die - bloß als Übergangsregelung vorgesehene - sechsmonatige Mitwirkungspflicht der Sicherheitsorgane (§ 15 Abs. 5) ungenügend.

Zu § 6:

Es fällt auf, daß in der Preiskommission Vertreter der Länder nicht vorgesehen sind.

Zu § 7 Abs. 1:

Um mutwillige Preisbestimmungsanträge hintanzuhalten, könnte zielführend sein, den Kreis der antragslegitimierten Personen oder Institutionen einzuschränken bzw. festzulegen.

Zu § 12:

Künftig soll nur noch die Überschreitung eines nach dem Preisgesetz 1990 bestimmten Höchst- oder Festpreises strafbar sein. Diese radikale Einschränkung der Strafbarkeit ist nach h. Auffassung bedenklich. Insbesondere der völlige Verzicht auf den Straftatbestand der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises nimmt - nach h. Ansicht wohl über das Postulat eines liberalen Preisgesetzes hinauschießend - der Preisbehörde jede Handhabe auch gegen kraß und unbillig überhöhte Preise. Im Gegensatz zu der in den Erläuterungen (Seite 16) vertretenen Auffassung war es nach h. Erfahrungen gerade mit Hilfe der sehr umfangreichen Judikatur des VwGH zum § 14 Preisgesetz 1976 - unter der Voraussetzung eines sorgfältig durchgeführten Ermittlungsverfahrens - durchaus möglich, Preisstrafverfahren erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Davon abgesehen, ist es - wiederum nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis - in den wenigsten Fäl-

len notwendig, Strafverfahren einzuleiten. Vielmehr können auf der Grundlage der Regelung über den ortsüblichen Preis schon bei den regelmäßig durchgeführten Preiserhebungen und Kontrollen eine Vielzahl von Preisrückführungen veranlaßt werden. So wurden in Oberösterreich beispielsweise im Jahre 1989 1.174 Preisreduzierungen in einem Ausmaß je nach Branche zwischen 1 S und 119 S von den Preiskontrollorganen durchgesetzt. Eine solche Vorgangsweise kommt den Konsumenten sofort und wirksamer zugute als die Einleitung von zeitaufwendigen Strafverfahren. Trotz des zugegeben komplizierten Tatbestandes der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises ist derzeit also durchaus erreichbar, Preisspitzen wirkungsvoll zu begegnen und überhöhte Preise auf ein vertretbares Niveau zurückzuführen. Es ist (zumindest bisher) eine Erfahrungstatsache, daß in Österreich der freie Wettbewerb deutlich weniger gut funktioniert als in EG-Ländern, wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland, sodaß insgesamt die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, daß allein schon durch den ersatzlosen Verzicht auf diesen Straftatbestand unter gewissen Umständen Preissteigerungen zu erwarten sind. Eine solche Auswirkung muß insbesondere bezüglich Grundnahrungsmittel als problematisch aus der Sicht des Konsumentenschutzes aufgezeigt werden.

Zu § 15 Abs. 4:

Hier fehlt die genaue Zitierung des Preisgesetzes BGBl.Nr. 260/1976.

II. Zum Entwurf eines Energie-Preisgesetzes:

- A. Der vorliegende Entwurf präsentiert ein Preisgesetz für leitungsgebundene Energiearten, das Behörden zur Preisbestimmung unabhängig von einer Versorgungsstörung unter Berücksichtigung näher konkretisierter energiepolitischer Ziele ermächtigt. Die

- 7 -

auch diesem Gesetzentwurf unterlegte Deregulierungsabsicht wird grundsätzlich, auch im Hinblick auf die Anpassung an das EG-Recht, begrüßt.

Zentraler Punkt des Entwurfs ist die Umkehrung der bisherigen Kompetenzlage für die Bestimmung der Tarife der Energieversorgungsunternehmen. Die darin zum Ausdruck kommenden Absichten, insbesondere im Rahmen der Tarifbestimmung für die Lieferung elektrischer Energie, begegnen erheblichen Einwänden. Nunmehr soll nämlich die Regelung der allgemeinen Tarifstruktur der Strompreise vom Bund wahrgenommen werden, während die auf Grund des derzeit geltenden Preisgesetzes bisher vom Bund durchgeführte schillingmäßige Festsetzung der Tarifpreise den Ländern übertragen werden soll. Diese Zuständigkeitsverteilung entspricht im wesentlichen - nach dem Selbstverständnis des Entwurfs (Art. I und Erläuterungen hiezu) - dem Programm des Art. 11 B-VG. Damit werden die den Ländern in dieser Materie bisher durch die befristete Verfassungsbestimmung im Preisgesetz eingeräumten Rechte zwar ausgebaut, es wird aber dennoch nicht die Zuständigkeitsverteilung hergestellt, wie sie den Bestimmungen in den Kompetenzartikeln des B-VG entspricht. Danach ist nämlich das Elektrizitätswesen (nicht das gesamte Energiewesen), soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt, eine Angelegenheit des Art. 12 B-VG mit der damit gegebenen uneingeschränkten Vollzugskompetenz der Länder. Sollte der Bund seine Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Grundsätze nicht ausschöpfen, so würde die Zuständigkeit des Landes zur Festlegung der Tarifstruktur und der Tarifpreise für die Lieferung elektrischer Energie im gesamten Landesgebiet wieder aufleben.

Die vom Entwurf vorgesehene markante Einschränkung besteht nun darin, daß dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine wesentliche Zuständigkeit in dieser Angelegenheit zukommen soll. Diese Zuständigkeit betrifft vor allem das im § 3 Abs. 1 vorgesehene Ordnungsrecht zur Festlegung näherer Grundsätze für die Tarifstruktur. Dagegen bestehen die aufgezeigten Einwände. Bisher wurde von Länderseite die Auffassung

vertreten, daß wohl die Festlegung von Tarifpreisen, nicht aber die Tarifstruktur an sich, d.h. das Tarifgefüge unter die Preis-kompetenz des Bundes fällt. Die gegenteilige Meinung des Bundes ist bekannt. Der vorliegende Entwurf soll nun die Frage eindeutig in Richtung der Auffassung des Bundes regeln. Hierin wird nicht nur ein Eingriff in die Rechte der Länder, sondern auch der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesehen, die bisher in der Tarifstruktur bis auf die Genehmigungspflicht durch die Elektrizitätsbehörde (Landesregierung) autonom waren. Ein unterschiedliches Tarifgefüge läßt nämlich die Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu und ist damit sachlich gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund sprechen noch folgende Gesichtspunkte gegen die beabsichtigte Kompetenzänderung:

- Für den Bund wäre es (unter Vermeidung von Sonderkompetenzartikeln) möglich, im Wege grundsatzgesetzlicher Leitlinien im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1975 (durch Erweiterung rudimentärer Bestimmungen, z.B. § 6 Abs. 3 leg.cit.) einen noch vertretbaren Gleichklang der Tarifstrukturen im grundsätzlichen herbeizuführen; den Landesgesetzgebern verbliebe der gewünschte sachlich gerechtfertigte Freiraum.
- Die Landesgesellschaften müssen Strom von der Verbundgesellschaft, deren Strompreis (nach dem Entwurfsmodell) wiederum vom Bundesminister bestimmt werden soll, zukaufen, sodaß den Ländern ohnehin nur ein unpopuläres Nachziehverfahren bzw. nur ein geringer Verhandlungsspielraum für eine Preisregelung bliebe.
- Der Umstand, daß ein Land als Eigentümer der Landesgesellschaft selbst den Strompreis festsetzen soll, stellt das Land unter Umständen vor eine aus politischer Sicht schwer plausibel zu machende und konflikträchtige Aufgabe.
- Den bisher für die Preisbestimmung für die Lieferung elektrischer Energie zuständigen Bundesminister steht hiezu ein umfänglicher, spezialisierter Apparat und eine Preiskommission mit einem Stab von Fachleuten und Sachverständigen, die auf eine langjährige Erfahrung zurückgreifen können, zur Verfügung. Die Kosteneinsparungen für den Bund durch die Übertragung der Kompetenz stehen jedenfalls in keiner Relation zu den Mehrkosten, die den Ländern durch die Einrichtung derartiger Apparate und die unausweichliche Inanspruchnahme teurer externer Gutachten erwachsen würden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:**Zu § 1 und § 2 Abs. 1:**

Nicht bestimmt ist, was der Entwurf mit (gleichfalls der Preisbestimmung unterworfenen) "Nebenleistungen", die mit der Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme zusammenhängen, versteht. Auch den Erläuterungen können Hinweise nicht entnommen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Erweiterung des Begriffs "volkswirtschaftlich gerechtfertigt" scheint zwar aus energiepolitischen Gesichtspunkten naheliegend, die Verfahren zur Preisbestimmung würden jedoch wesentlich aufwendiger und komplizierter werden. Denn für die Beurteilung der optimalen Nutzung der vorhandenen Energiereserven und der möglichst umweltverträglichen Energieerzeugung und -verwendung müßten umfangreiche und teure Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Insgesamt besteht die Befürchtung, daß die eklatante Anhäufung unbestimmter Gesetzesbegriffe im § 2 des Entwurfs eine nachvollziehbare Interessenabwägung durch die Preisbehörde gar nicht zuläßt und das Fehlen eindeutig bezeichneter Voraussetzungen - abgesehen von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit einer solchen Regelung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG und der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hiezu (z.B. VfSlg. 10.296) - die Behörde vor große Vollzugsprobleme stellen wird.

Zu § 3 Abs. 1:

Zu dieser Bestimmung, die den Bundesminister als Verordnungsgeber für die Tarifstrukturen beruft, wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Durch die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten besteht die Gefahr, daß auf die regionalen Besonderheiten (z.B. ausschließliche oder weit überwiegende Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen) zu wenig Bedacht genommen wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Sofern die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen über die für die Länder verbindlichen Tarifstrukturen tatsächlich so Gesetz werden sollte, müßte jedenfalls sichergestellt sein, daß die Interessen der Länder im Zuge eines rechtlich geregelten Verordnungserlassungsverfahrens ausreichend Berücksichtigung finden können.

Zu § 4 Abs. 1:

Zur vorgesehenen Festsetzung der Tarifpreise durch die Landesregierung wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3:

Bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Tarifpreise und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren allein auf die Bezirksverwaltungsbehörden gelten die Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 des Entwurfs eines Preisgesetzes 1990 sinngemäß.

- 11 -

Zu § 5 Abs. 2:

Auch hier fällt auf, daß in der Preiskommission die Länder nicht vertreten sind.

III. Zum Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes

A. Die in Aussicht genommene Einschränkung der Preisregelung auf den Krisenfall führt in weiterer Folge zu einer größeren Freiheit der unternehmerischen Preisgestaltung. Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs setzt für den Verbraucher jedenfalls entsprechende Möglichkeiten zum Preisvergleich voraus. Daher sollten im Interesse der Markttransparenz einerseits und der Verwaltungsökonomie beim Rechtsvollzug andererseits die vom Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen des Verordnungsgebers sowohl zur Begründung der Preisauszeichnungspflicht als auch zur Ermöglichung zahlreicher Ausnahmen von der Preisauszeichnungspflicht reduziert werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Die Regelung über die Auszeichnungspflicht für Leistungen stellt gegenüber der geltenden Regelung im Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, eine Verschlechterung dar. Die generelle Verpflichtung zur Preisauszeichnung für sämtliche Dienstleistungen sollte schon im Gesetz vorgesehen sein und nicht auf den Verordnungsgeber abgeschoben werden. Hingegen sollten durch Verordnungen Ausnahmen für bestimmte Leistungen, bei denen das Bedürfnis der Konsumenten nach einem Preisvergleich nicht gegeben ist, getroffen werden können.

Unbeschadet dieser h. Auffassung ist das in der Entwurfsbestimmung vorgesehene Tatbestandsmerkmal "typische Leistung" dem gel-

tenden Merkmal der "wesentlichen Leistung", bei dessen Auslegung es immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen ist, vorzuziehen.

Zu § 4:

Auf welche Weise die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter auszuzeichnen sind, wird künftig dem Unternehmer insofern freigestellt, als ein "durchschnittlich aufmerksamer Betrachter" die Preise leicht lesen und zuordnen können muß. Diese Formulierung (Abs. 1) wird zwangsläufig Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten mit sich bringen und bedeutet gegenüber der geltenden Verpflichtung, nämlich die Preise bei in Schaufenstern, Schaukästen, auf Verkaufsständen oder sonst wie sichtbar ausgestellten Sachgütern durch Preisschilder ersichtlich zu machen, eine Verschlechterung der Preisauszeichnung. In den meisten Fällen ist die Zuordenbarkeit nach bisherigen Erfahrungen nur durch Preisschilder für die einzelnen Sachgüter gegeben.

Zu § 10:

Die Aufnahme der Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung auch für unverpackte Waren ist zu begrüßen.

Zu § 14:

Auf Ausnahmebestimmungen, die den Bundesminister ermächtigen, durch Verordnung Sachgüter unter gewissen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Preisauszeichnung auszunehmen, sollte möglichst verzichtet werden. In einer freien Wettbewerbswirtschaft muß einer umfassenden Preisinformation eine so große Bedeutung zukommen, daß für solche Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Unternehmen kein Platz sein sollte. So läßt - in bedenklicher Unbestimmtheit - insbesondere die Formulierung des Abs. 1 Z. 1 kaum Schlüsse darauf zu, wie groß der Kreis jener ist, der in den Genuß dieser Sonderregelungen kommen soll. Auch die Aus-

- 13 -

nahmebestimmungen des Abs. 2 scheinen kaum zielführend, da sie einem weitreichenden Verzicht auf die Preisauszeichnung in Einzelhandelsgeschäften gleichkommen. Eine wirksame Preisauszeichnung sollte eigentlich jedem Einzelhandelsgeschäft zumutbar sein, zumal auch das Marktangebot moderner Auszeichnungstechniken beständig zunimmt.

Zu § 15:

Zum Hinweis in den Erläuterungen (Seite 11), daß die größere Bedeutung, die der Preisauszeichnung künftig im Hinblick auf die Deregulierung auf dem Gebiet der behördlichen Preisbestimmung zukommt, nun in einer Anhebung der Obergrenze der Geldstrafe zum Ausdruck kommen soll, darf bemerkt werden, daß einer größeren Bedeutung der Preisauszeichnung wohl noch besser durch eine möglichst klare und vollständige Gesetzesregelung dieser Materie Rechnung getragen werden könnte.

Zu § 16:

Bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren allein auf die Bezirksverwaltungsbehörden gelten sinngemäß die Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 des Entwurfs eines Preisgesetzes 1990.

IV. Zu den auf Seite 3 des Aussendungsschreibens aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die Frage, ob die Unterschreitung von behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreisen unter Strafsanktion gestellt werden soll, wird im Hinblick auf die Zielsetzung des Preisgesetzes 1990 als Krisen-

gesetz verneint, weil in den fraglichen Situationen weder Mindestpreise zu bestimmen sein werden, noch ein Unterschreiten solcher Preise zu erwarten ist.

Zu 2:

Unbeschadet der Bemerkungen zu den jeweiligen Überwachungsregelungen in den drei Gesetzentwürfen wird die Frage, ob für Krisenzeiten die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden zur Preisüberwachung vorgesehen werden soll, bejaht. Besonders auch in Krisenzeiten wird der Einsatz von Exekutivorganen unerlässlich sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.B.R.d.A.:

